



Lennart Mühlenmeier,

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung  
Dorotheenstr. 84  
10117 Berlin

Berlin, den 17. März 2021

### Widerspruch zu Ablehnung von IFG-Anfrage 30203/16#20

Sehr geehrter Herr Mielke,

gegen Ihren Bescheid vom 15. März 2021 (Ihr Zeichen: 30203/16#20) lege ich Widerspruch ein.

Sie lehnen die Herausgabe zu Dokumenten über die Kampagne #besonderehelden ab, da in der Zwischenzeit die Bundestagsdrucksache 19/25769 erschien.

§1 Abs. 2 IFG-Bund besagt unter anderem folgendes:

Die Behörde kann Auskunft erteilen, **Akteneinsicht gewähren** oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser **nur aus wichtigem Grund auf andere Art** gewährt werden. (*Hervorhebungen von mir*)

Ich begehre insbesondere "Strategiepapiere" und "von der Werbeagentur bereitgestellte Dokumente". Die von Ihnen bereitgestellte Information – die Drucksache – erfüllt nicht meinen Antrag nach dem IFG in zumutbarer Weise.

Des weiteren möchte ich klarstellen, dass ich trotz des mitgeteilten, Ihrer Auskunft nach aufwendigem Drittbeteiligungsverfahrens gewollt bin eine Gebühr für den Bescheid und die dann von Ihnen bereitgestellten Dokumente zu übernehmen.

Zuletzt ist die erste Frist für die Bearbeitung diese Anfrage mittlerweile um drei Monate überschritten. Ich bitte um eine schnellstmögliche, in meinem Sinne positive Bearbeitung meines Widerspruchs. Andernfalls fühle ich mich zu einer Klage nach dem IFG gedrängt.

Mit freundlichem Gruß  
Lennart Mühlenmeier